

## § 5.

Die Ertheilung des Ehrenzeichens und die Ausstellung der Urkunde darüber erfolgt in Unserem Namen durch Unser Staatsministerium des Innern.

Brunnenkopf, den 24. Juni 1884.

## L u d w i g.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Bader.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Baderordnung vom 25. Juni 1868 einer Revision unterziehen lassen und verordnen hienach, was folgt:

### I.

Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

#### §. 1.

Die nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843, vom 15. März 1866 und vom 25. Juni 1868 gebildeten, sowie die nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Personen sind berechtigt, den Titel „Bader“ zu führen.

67\*

Die Befugnisse der Bader umfassen:

- 1) Die Unterstützung der Aerzte bei Ausübung der Heilkunde durch chirurgische und andere technische Hilfeleistungen in Gemäßheit des §. 2 dieser Verordnung;
- 2) die selbständige Vornahme chirurgischer Verrichtungen (§. 3);
- 3) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 und 5;
- 4) die Leichenschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und
- 5) die Hilfeleistung bei Leichenöffnungen.

#### §. 2.

Bei Vornahme der in §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Hilfeleistungen sind die Bader als die Gehilfen der Aerzte zu betrachten.

Ihre besfallige Thätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet.

#### §. 3.

In die selbständige Befugniß der Bader fallen nachstehende Verrichtungen:

- 1) Die Behandlung einfacher Wunden, Abszesse und Geschwüre;
- 2) das Reinigen und Ausziehen von Zähnen;
- 3) die Behandlung der Leichborne und eingewachsenen Nägel, mit Ausschluß blutiger Operationen;
- 4) das Setzen von einfachen Agyptieren, sowie von Schröpfköpfen und Senfteigen.

#### §. 4.

Die den Badern durch §. 1 Ziff. 3 überwiesenen Befugnisse umfassen:

- 1) Die Rettungsversuche bei Verunglückten;
- 2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes, dessen schleunige Herbeirufung vom Bader zu veranlassen ist, ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
- 3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

## §. 5.

Die unter den Voraussetzungen des §. 4 dem Bader gestattete Thätigkeit darf nicht über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger als bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe andauern.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und, wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

## §. 6.

- a) Wer sich in Bayern als Bader niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktpolizeibehörde des letzteren, unter Nachweisung seiner Berechtigung (§. 10), bei Beginn seiner Thätigkeit Anzeige zu erstatten und sich dem zuständigen Bezirksarzte vorzustellen.

Bader, welche ihren Wohnort verändern, haben der Distriktpolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hievon Anzeige zu erstatten.

Bader, welche einen Unterhaltsbeitrag aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben sich bei Veränderung ihres Wohnortes über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 128 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

- b) Hinsichtlich der Anzeigepflicht der Bader bei ansteckenden Krankheiten kommen die Bestimmungen des Art. 72 des Polizeistrafgesetzbuches und Unserer Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betreffend, zur Anwendung.
- c) Die Bader sind verpflichtet, Aufträgen, welche ihnen im Bereiche der Gesundheitspolizei oder der Strafrechtspflege von den Polizeibehörden, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder den Amtsärzten innerhalb ihrer Zuständigkeit in Bezug auf einzelne Verrichtungen, z. B. Vornahme oder Ueberwachung der Desinfektion

bei ansteckenden Krankheiten, Beistandsleistung bei Obduktionen u. s. w., ertheilt werden, pünktlich Folge zu leisten.

- d) Die in den Gesetzen oder in besonderen Verordnungen und gesetzmäßigen polizeilichen Vorschriften begründeten sonstigen Verpflichtungen der Bader bleiben unberührt.

#### §. 7.

Die Befugniß der Bader zur Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln hat sich nach den Bestimmungen des §. 27 Ziff. 2 und 5 Unserer Verordnung vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., in der revidirten Fassung des §. 2 Ziff. 6 Unserer Verordnung vom 9. November 1882, die Revision der Pharmacopœa Germanica, dann der Verordnung über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., zu bemessen.

Jedoch ist den Badern gestattet, zu Verbänden die nöthigen, jeweils durch Unser Staatsministerium des Innern zu bestimmenden antiseptica anzuwenden.

#### §. 8.

Die Bezahlung der Bader bleibt gemäß Art. 127 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches der Vereinbarung vorbehalten; als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die in der Beilage folgende Gebührenordnung maßgebend.

#### §. 9.

Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten oder den ihnen obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, kann — unbeschadet der etwa verwirkten Strafe — die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader“ entzogen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung und des §. 5 Unserer Verordnung vom 4. Dezember 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in Bayern betreffend, entsprechend anzuwenden. Ueber die Zurücknahme entscheiden die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

## II.

**Von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders.**

## A.

**Allgemeine Bestimmungen.**

## §. 10.

Zur selbständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders sind jene Angehörigen des Deutschen Reiches berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbation (§§. 24 ff.) erlangt haben.

## §. 11.

Außerdem ist die Ausübung der Befugnisse eines Baders noch bedingt:

- a) durch ständigen Wohnsitz in Bayern, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird;
- b) durch Erfüllung der in §. 6, a bezeichneten Obliegenheiten.

## B.

**Von der Vorbildung der Bader.**

## §. 12.

Die Vorbereitung zum Berufe eines Baders hat zunächst durch eine zweijährige Lehrzeit bei einem Chirurgen oder bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843, 15. März 1866, 25. Juni 1868 oder der gegenwärtigen Verordnung zur selbständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten Bader, welcher die Unterweisung des Lehrlings in theoretischer und praktischer Beziehung übernimmt, zu geschehen.

## §. 13.

Am Ende der Lehrzeit hat sich der Lehrling über den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung auszuweisen, deren Bestehen ihn zur Zulassung an dem Unterrichtskurse (§. 19) berechtigt.

## §. 14.

Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in größeren, mit einem Spitale versehenen Städten des Regierungsbezirkles besondere Kommissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden Bezirksarzte und zwei aus der Klasse der in §. 12 genannten Personen zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Zuständigkeit zur Vornahme der Vorprüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

## §. 15.

Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung sind, belegt mit einem von dem betreffenden Lehrherrn ausgestellten und von dem einschlägigen Bezirksarzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und gute Aufführung, an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher in zweifellosen Fällen die Zulassung zu ertheilen, bei obwaltenden Bedenken aber die Entscheidung der Distriktpolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann binnen einer unersrecklichen Frist von 14 Tagen Berufung an die vorgesezte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergriffen werden, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

## §. 16.

Die Vorprüfung umfasst:

1. die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsazes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung und
2. eine Reihe von je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmenden praktischen Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 17.

Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebnis in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt“ oder „nicht befähigt“ festgestellt und hienach im Falle der Befähigung dem nunmehrigen Gehilfen ein von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugnis über die bestandene Vorprüfung sogleich zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungsergebnisse kann die Zulassung zur Wiederholung der Vorprüfung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

§. 18.

An Prüfungsgebühren hat der Geprüfte ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Kommissionsvorstand 4 Mark und für jeden der Beisitzer 2 Mark zu entrichten.

Außerdem ist im Falle des Bestehens der Vorprüfung gemäß Art. 175 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 und §. 1,c Unserer Verordnung vom 15. September 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betreffend, für die zum Prüfungszeugnisse zu verwendende Gebührenmarke der Betrag von 4 Mark zu erlegen.

§. 19.

Nach bestandener Vorprüfung hat der Badergehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtskurse theilzunehmen, welcher in den hiezu von Unserem Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Krankenhäusern von je einem Arzte derselben nach Maßgabe einer von Unserem genannten Staatsministerium zu erlassenden Instruktion unentgeltlich abgehalten wird.

Der Beginn dieses Kurses, welcher fünf Monate zu währen hat, wird vier Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den für Abhaltung desselben bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Dem Badergehilfen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er sich dem Kurse unterziehen will. Zu diesem Behufe hat er



sich zwei Tage vor Beginn desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei das in §. 17 Abf. 1 erwähnte Zeugniß vorzulegen.

#### §. 21.

Ueber den mit Erfolg genoffenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Der Lehrer ist verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugniß zu verweigern.

#### §. 22.

Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in §. 13 vorgeschriebene Vorprüfung bestanden, mindestens ein Jahr in einer Sanitätskompagnie gedient haben, sind zur Theilnahme am Unterrichtskurse nicht verpflichtet.

Desgleichen sind Diejenigen, welche nach bestandener Vorprüfung als Lazarethgehilfen in einer bayerischen Heeresabtheilung oder in einem außerbayerischen Bundeskontingente ein Jahr lang gedient haben, von der Theilnahme an dem Unterrichtskurse enthoben.

Die Mannschaften der Krankenwärter-Abtheilungen der Sanitätskompagnien kommen hiebei nicht in Betracht.

#### §. 23.

Diejenigen Badergehilfen, welche, nachdem sie der in §. 13 angeordneten Vorprüfung mit Erfolg sich unterzogen haben, während einer mindestens einjährigen Dienstleistung in einem Krankenhause sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben, können von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, von der Theilnahme am Unterrichtskurse dispensirt werden.

### C.

#### Von der Approbation.

#### §. 24.

Die Ertheilung der Approbation als Bader ist, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmung des §. 30, durch das Bestehen der Approbationsprüfung bedingt.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen ein Unterrichtskurs (§. 19) abgehalten wurde, je eine Kommission gebildet, welche aus dem Kreismedizinalrathe oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Medizinalbeamten als Vorstand, dann einem Landgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Unterrichtskurs abgehalten wurde, besteht.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungskommissionen erfolgt durch die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern.

**§. 25.**

Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtskurses und zwar in jenem Krankenhause statt, an welchem der Unterrichtskurs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

**§. 26.**

Der Badergehilfe ist zur Approbationsprüfung an jenem Krankenhause zuzulassen, an welchem er den Unterrichtskurs besucht hat.

Solchen Badergehilfen, welche sich am Kurse nicht zu betheiligen hatten, (§. 22 Abs. 1 und 2) steht die Wahl des Prüfungsortes frei.

**§. 27.**

Badergehilfen, welche sich der Approbationsprüfung unterziehen wollen, haben der Prüfungskommission Zeugnisse vorzulegen:

- 1) über den mit Erfolg vollendeten Unterrichtskurs, beziehungsweise über die Erfüllung der in §. 22 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorbedingungen oder über erlangte Dispensation von dem Besuche des Unterrichtskurses nach den in §. 23 festgesetzten Bestimmungen und
- 2) über ungetrübten Reumund.

**§. 28.**

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf die Prüfungsgegenstände, die Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Appro-



bationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§. 16, 17 und 18 gegenwärtiger Verordnung entsprechend anzuwenden, jedoch mit dem Unterschiede, daß

- 1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier gestellt werden müssen, dann daß
- 2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung nochmals einem Unterrichtskurse beizuwohnen.

#### §. 29.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Prüfungsergebniß Bericht zu erstatten.

#### §. 30.

Jenen Personen, welche als Sanitätsoldaten oder als Lazarethgehilfen (§ 22 Abs. 1 und 2) fünf Jahre lang vorzüglich gute Dienste geleistet haben und sich hierüber durch ein Zeugniß des betreffenden Obermilitärarztes ausweisen und ungetrübten Reumund nachweisen, ist auf Verlangen die Approbation als Bader von der Approbationsprüfungskommission ohne weitere Prüfung zu erteilen.

Zur Ertheilung der Approbation ist in diesem Falle jede der in §. 24 Abs. 2 bezeichneten Prüfungskommissionen zuständig.

Für das von der Prüfungskommission auszustellende Zeugniß ist die in §. 18 Abs. 2 bezeichnete Gebühr zu entrichten.

#### D.

#### Schlußbestimmungen.

#### §. 31.

Unser Staatsministerium des Innern ist, abgesehen von dem Vorbehalte des §. 23, ermächtigt, in besondern Ausnahmefällen von einzelnen Bedingungen der Zulassung zur Vorprüfung beziehungsweise zum Unterrichtskurse und zur Approbationsprüfung zu dispensiren,

wenn der Nachweis über die erforderliche Vorbildung in anderer, vollkommen zureichender Weise erbracht ist.

**§. 32.**

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Brunnentopf, den 24. Juni 1884.

**L u d w i g.**

**Frhr. von Stillisch.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

## Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Bader.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Soweit die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen gestattet, ist auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und Familienstand des Zahlungspflichtigen, sowie auf besondere Mühewaltung und Zeitversäumnis des Baders Rücksicht zu nehmen.

Haben Klassen des Staates, der Gemeinden oder der Wohlthätigkeitsstiftungen Badergebühren zu bezahlen, so darf die Gebühr den Durchschnittsatz keinesfalls übersteigen.

- 2) Erfordert eine Berrichtung des Baders die Entfernung desselben von seiner Wohnung, so hat derselbe neben der unter Ziff. II bestimmten besonderen Gebühr

a) bei Tag 40  $\text{S}$  bis 80  $\text{S}$ ,

b) bei Nacht 80  $\text{S}$  bis 1  $\text{M}$  20  $\text{S}$

zu beanspruchen.

Außerdem gebührt demselben, wenn die Entfernung von der Wohnung mehr als 2 Kilometer beträgt, für je 1 Kilometer des Hin- und Rückweges eine Reiseentschädigung von 20  $\text{S}$  bis 40  $\text{S}$ .

Die in Absatz 2 bezeichnete Reiseentschädigung darf, wenn der Bader mehrere Besuche in Einem Gange vereinigt, nur einfach in Aufrechnung gebracht werden.

- 3) Für sonstige besondere Auslagen kann Entschädigung nach dem wirklichen Aufwande in Anspruch genommen werden.

Für Arzneimittel, deren Abgabe und Anwendung den Badern gestattet ist, desgleichen für Blutegel kommt die Arzneitaxe in Ansatz.

Die antiseptischen Verbandmittel dürfen mit ihrem Anschaffungspreise nebst 20 % Zuschlag in Aufrechnung gebracht werden.

- 4) Die Gebühren für die Vornahme der Leichenschau richten sich nach den desfalls bestehenden besonderen Bestimmungen.

## II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

- 1) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, desgleichen für die Eröffnung eines einfachen Abszesses 1 M bis 2 M 20 S.
- 2) Für die ferneren Verbände je 50 S bis 1 M.
- 3) Für das Ausziehen eines Zahnes 1 M bis 2 M.
- 4) Für das Reinigen der Zähne 1 M bis 2 M.
- 5) Für das Sezen eines Rhystieres 50 S bis 1 M.
- 6) Für Einspritzungen 50 S bis 1 M.
- 7) Für Ansetzen des Katheters 50 S bis 1 M.
- 8) Für die Ausrottung eines Leichdornes 50 S bis 2 M, bei mehreren die Hälfte.
- 9) Für das Beschneiden eingewachsener Nägel 50 S bis 2 M.
- 10) Für das Sezen von Blutegeln, für das Stück 15 S bis 25 S.
- 11) Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes 9 S bis 15 S.
- 12) Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes 20 S bis 40 S.
- 13) Für einen Aderlaß 1 M bis 2 M.
- 14) Für das Legen eines Senfteiges oder Blasenpflasters 20 S bis 50 S.
- 15) Für die Anwendung eines Heilmittels 20 S bis 50 S.
- 16) Für Hilfeleistung bei einer Leichenöffnung 2 M bis 6 M.